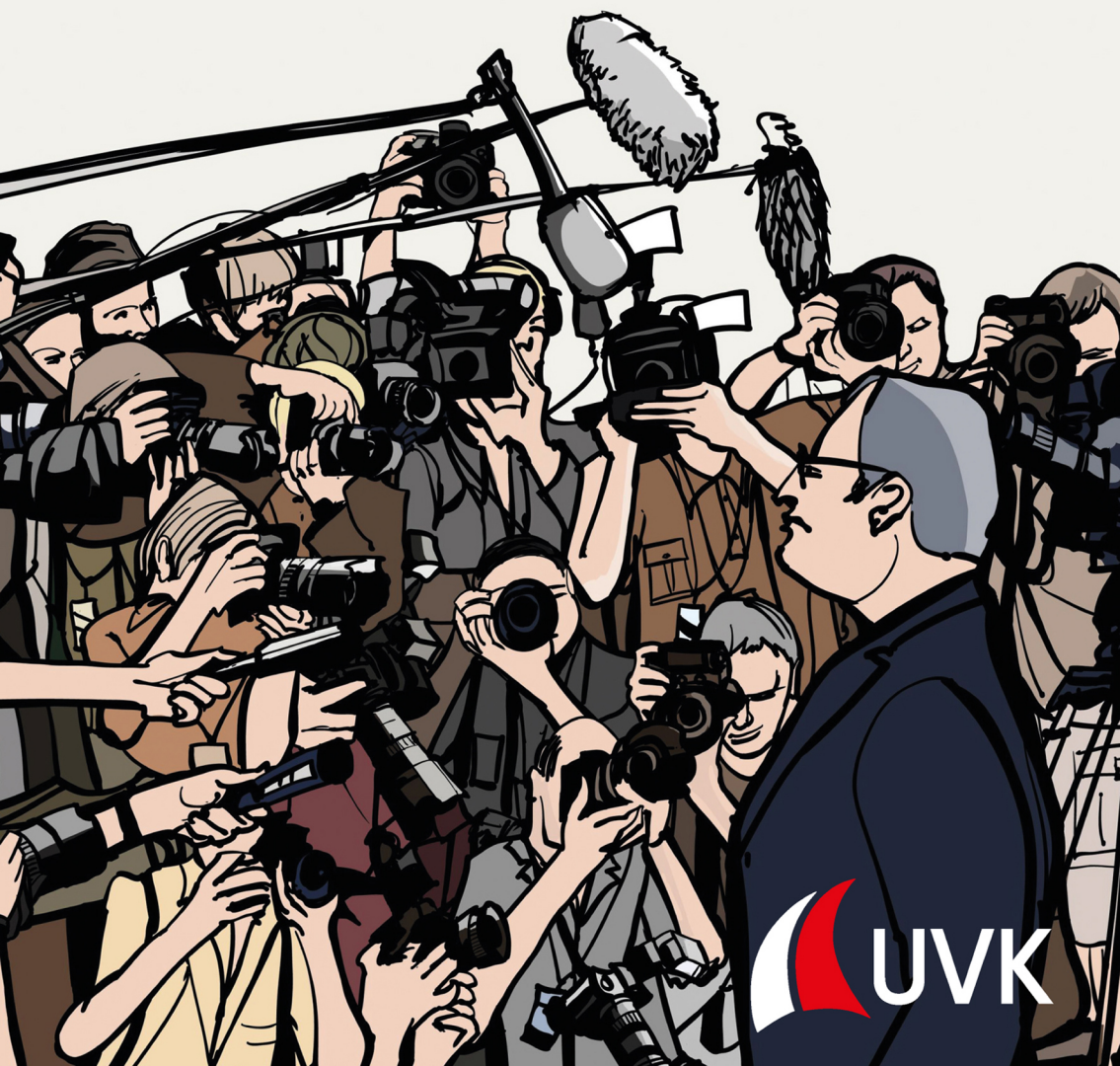


Roger Blum

Unseriöser Journalismus?



Roger Blum
Unseriöser Journalismus?

Roger Blum

Unseriöser Journalismus?

Beschwerden gegen Radio
und Fernsehen in der Schweiz

UVK Verlagsgesellschaft Konstanz · München

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-86764-587-4 (Print)

ISBN 978-3-86496-870-9 (EPUB)

ISBN 978-3-86496-871-6 (EPDF)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

© UVK Verlagsgesellschaft mbH, Konstanz und München 2016

Einbandgestaltung: Susanne Fuellhaas, Konstanz

Titelgrafik: 123RF / Isabel Da Silva Azevedo

Satz: Claudia Wild, Konstanz

Printed in Germany

UVK Verlagsgesellschaft mbH

Schützenstr. 24 · 78462 Konstanz · Deutschland

Tel.: 07531-9053-0 · Fax: 07531-9053-98

www.uvk.de

Inhalt

Vorwort	9
---------------	---

Teil 1:

Beschwerden gegen Rundfunksendungen	11
--	-----------

1 Deutschland: Die große Unübersichtlichkeit	13
2 Österreich: Die hohe Hürde für Bürger	21
3 Schweiz: Der transparente Papiertiger	25
4 Luxemburg: Der Antrieb der Behörde	31
5 Südtirol: Die akribische Zeitmessung	33
6 Ostbelgien: Das unbekannte Wesen	35
7 Liechtenstein: Die eingeeengte Befugnis	39

Teil 2:

Beschwerden-Entscheide in der Schweiz	43
--	-----------

1 Wahlen und Abstimmungen	47
1.1 Diskussion über die eben lancierte Minarettinitiative	47
1.2 Nationalratswahlen in der französischen Schweiz	50
1.3 Nationalratswahlen in der italienischen Schweiz	52
1.4 Abstimmung zur Personenfreizügigkeit	54
1.5 Plakat zur Minarettinitiative	55
1.6 Abstimmungskampf zur Minarettinitiative	59
1.7 Abstimmungskampf zum Renten-Umwandlungssatz	61
1.8 Zugang einer Partei zu Wahlsendungen	62
1.9 Teilnahme einer Partei an Wahlsendungen	67
1.10 Privilegiertes Kandidateninterview im Wahlkampf	69

2	Parteien und Bewegungen	73
2.1	Flapsige Bemerkung über eine Partei	73
2.2	Einseitige Interessenbindungen einer Partei	74
2.3	Extremistische Funktionäre in einer Partei	77
2.4	Die Ideenwelt einer nationalkonservativen Partei	80
2.5	Angebliche Haftung einer Partei für Wegzüge	83
3	Meinungsforschung	87
3.1	Meinungsumfragen zu zwei Abstimmungsthemen	87
3.2	Meinungsumfragen zu vier Volksabstimmungen	89
3.3	Wahlbarometer zu den Nationalratswahlen 2011 (1)	96
3.4	Wahlbarometer zu den Nationalratswahlen 2011 (2)	97
4	Religion, Philosophie, Ideologien	101
4.1	»Rundschau«-Bericht über Konflikte im Bistum Chur	101
4.2	Radiobeitrag über die Stasi-Opfer in der DDR	102
4.3	Gespräch mit zwei Kennern von Karl Marx	104
4.4	Philosophisches Gespräch über den Zustand der Schweiz	106
5	Medienopfer	111
5.1	Reportage über das Verhältnis Gerichte-Psychiater	111
5.2	Reportage über den Bruder von Christoph Blocher	112
5.3	Reportage über einen speziellen Pflegekind-Fall	116
5.4	Vorwürfe gegen den Zürcher Playboy Carl Hirschmann	120
5.5	Tagesschau-Beitrag zum Musée Chaplin	122
5.6	Reportage aus der Sicht der Asbest-Opfer	123
5.7	Bericht über eine Firma in Zahlungsschwierigkeiten	126
5.8	Report zur Schwimmpflicht für muslimische Mädchen	128
5.9	Beitrag über eine nächtliche Laserpointer-Attacke	130
5.10	Tagesschau-Beitrag über die Affäre Giroud	132
6	Diskriminierung	137
6.1	Diskussion über den gleichen Grundlohn für alle	137
6.2	Filmserie über die Vergangenheit der Schweiz	140
6.3	Fernseh-Trailer für die Olympischen Spiele in Sotschi	144

7	Jugendschutz	147
7.1	Frage-Pingpong mit zwei prominenten Personen	147
7.2	Tagesschau-Bericht zum Festival du film fantastique	148
8.	Satire	151
8.1	Flapsige Bemerkung auf dem Zeltplatz in Italien	151
8.2	Flapsiger Satz in einer Runde von Humoristen	152
8.3	Satiren nach dem Nein der Bern-Jurassier zur Fusion	155
9	Kriegerische Konflikte und Militär	159
9.1	Landesverrat-Vorwurf gegen Genfer Gaddafi-Anwalt	159
9.2	Meldung zur Rabin-Gedenkveranstaltung in Tel Aviv	161
9.3	Bericht über kirchliche Beobachter im Nahen Osten	162
9.4	Interview über den politischen Islam der Hamas	165
9.5	Gespräch über die politisch-militärische Lage in Syrien	168
9.6	Bericht über das umstrittene Kampfflugzeug Gripen	171
9.7	Bericht über die Beschaffung von Drohnen aus Israel	173
9.8	Fernsehberichterstattung über den Ukraine-Konflikt	176
10	Medizin und Gesundheit	179
10.1	Bericht über verschiedene Varianten von Gentests	179
10.2	Bericht über Produktetests von Babyphones	181
10.3	Bericht über eine gefälschte Handystudie	182
10.4	Reportage über umstrittene Abtreibungen	184
10.5	Berichte über die Gefahren der ›Schweinegrippe‹	188
10.6	Bericht über das Nachspiel eines Zahnarztbetrugs	190
10.7	Bericht über den Ablauf eines Wundermittel-Verkaufs	192
11	Tierschutz	195
11.1	Boykott-Vorwurf des Vereins gegen Tierfabriken	195
11.2	Bericht über Schönheitsoperationen bei jungen Frauen	200
11.3	Der VgT durfte im TV nicht das TV anprangern	201
11.4	Hintergrundsendung über das Nervengift Botox	204
11.5	Bilanzierende Diskussion über Tierversuche	205
11.6	Bericht über einen Ehrbeleidigungsprozess	206

12 Umwelt, Energie, Wirtschaft	211
12.1 Vorwurf der Schleichwerbung bei Swiss Indoors	211
12.2 Kritik an der fehlenden Berichterstattung zu Climagate	214
12.3 Tagesschauberichte zum Lohnstreit der Baubranche	216
12.4 Bericht über den Widerstand gegen Ökostrom-Projekte	219
12.5 Bericht über den erlahmten Fukushima-Effekt	221
12.6 Bericht über die Wende bei der Landwirtschaftspolitik	222
12.7 ARD-Phantomwetter für die Uno-Klimakonferenz	224
13 Kultur und Gesellschaft	227
13.1 Reportage über homosexuelle Familien	227
13.2 Reportage über Menschenhandel beim Straßenstrich	230
13.3 Musikkritik vor dem Eurovision Song Contest	232
13.4 Fernsehdiskussion über legalen Drogenkonsum	233
13.5 Reportage über die weltweite Drogenpolitik	235
Teil 3:	
Warnsignale für die Medien – eine Bilanz	239
Anmerkungen	243

Vorwort

Unseriöser Journalismus? Die Anfeindungen, die den Medien zurzeit entgegenbrachten, der Vorwurf der »Lügenpresse«, der in Deutschland lautstark erhoben wurde, Beschimpfungen von Journalistinnen und Journalisten durch anonyme Kommentare, ja Shitstorms im Internet, das Misstrauen gegenüber Medien, die permanent oder von Fall zu Fall von Dritten für Propaganda- oder PR-Zwecke instrumentalisiert werden, und die Angriffe, die selbst Journalisten auf die Medien führen¹: Das alles hat zu einem schweren Glaubwürdigkeitsverlust des Journalismus beigetragen.² Im Mai 2015 hatten 60 Prozent der deutschen Wahlberechtigten wenig bis gar kein Vertrauen in die Medien.³

Inwiefern die Qualität des Journalismus ein Problem ist und ob die Journalistinnen und Journalisten unseriös arbeiten, lässt sich anhand der Beschwerdeverfahren untersuchen, die gegen die Medien angestrengt werden. Diejenigen, die Beschwerde führen, haben zumindest subjektiv einen Mangel wahrgenommen. Werden viele Beschwerden gutgeheißen, ist belegt, dass die Journalistinnen und Journalisten nicht seriös arbeiten. Werden die Beschwerden praktisch alle abgewiesen, lässt sich daraus ableiten, dass die Medien so schlecht auch wieder nicht sind.

Allerdings: Die Beschwerden sind nur ein Indikator unter vielen. Denn erstens werden nicht gegen alle fragwürdigen Medienbeiträge Beschwerde erhoben. Zweitens ist vielen Menschen gar nicht bekannt, dass es im Medienbereich Beschwerdemöglichkeiten gibt. Drittens befinden sich unter den Beschwerdeführern auch Querulanten, die auch an gutem Journalismus etwas auszusetzen haben. Und viertens gibt es Unterschiede der Eingriffe je nach Medientyp und je nach Land. In diesem Buch werden nur Beschwerden gegen Radio und Fernsehen behandelt und nur ausführlich dargestellt am Beispiel der Schweiz. Dennoch hat das Buch den Anspruch, Impulse für den ganzen deutschsprachigen Raum zu geben. Es zeigt, dass der Journalismus besser ist als sein Ruf. Es zeigt aber auch, dass das Publikum nicht überall über unkomplizierte Mittel verfügt, um sich gegen unflätige, unfaire, inkompetente und übergriffige Medien zu wehren. Deutschland könnte da viel von einigen Nachbarstaaten lernen. Dies macht der Überblick über die Beschwerdeverfahren in den ganz oder mehrheitlich deutschsprachigen Ländern Deutschland, Österreich, Schweiz, Luxemburg, Liechtenstein und in den deutschsprachigen Regionen Südtirol und Ostbelgien deutlich.

Für die Veranschaulichung der Beschwerdeverfahren wird das Beispiel der Schweiz herangezogen. Dabei werden Fragen des Journalismus ins Zentrum gerückt. Die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen der Schweiz (UBI) übt eine Rechtskontrolle aus. Sie prüft, ob Sendungen das Programmrecht verletzen. In ihren ausführlichen Entscheidungsbegründungen stellt sie daher rechtliche Erwägungen

an. Diese Entscheidungsbegründungen sind alle dokumentiert und auf der Website der UBI abrufbar.⁴ In der öffentlichen Beratung der UBI sprach ich als Präsident meist als letzter. Dabei holte ich oft weit aus und bezog kommunikationswissenschaftliche und journalistische Überlegungen und Erkenntnisse ein. Diese Redebeiträge sind in diesem Buch im Wortlaut enthalten. Eingerahmt werden sie durch die Zusammenfassung der jeweiligen Beschwerde und der Stellungnahme des Senders, der Hauptargumente und Anträge der Referentin oder des Referenten und durch den Entscheid der UBI sowie allenfalls die Beurteilung durch das Bundesgericht.

Die vorgestellten Fälle sind eine Auswahl aus den Beschwerden, die die UBI zwischen 2008 und 2015 behandelt hat. Mitgewirkt an den Beratungen und Entscheidungen haben in diesem Zeitraum außer mir die UBI-Mitglieder Barbara Janom Steiner (bis 2008), Denis Masmejan (bis 2011), Regula Bähler (bis 2012), Alice Reichmuth Pfammatter (bis 2013), Heiner Käppeli (bis 2014), Paolo Caratti, Carine Egger Scholl, Claudia Schoch Zeller, Mariangela Wallimann Bornatico (2008–2013), Stéphane Werly (seit 2012), Suzanne Pasquier Rossier (seit 2013), Vincent Augustin (seit 2013), Catherine Müller (seit 2014) und Reto Schlatter (seit 2015) sowie die juristischen Sekretäre Pierre Rieder (Sekretariatsleiter), Marianne Rais Amrein (bis 2008), Réjane Ducrest (2008–2012) und Ilaria Tassini Jung (seit 2012). Ein Verdienst daran, dass die öffentlichen Beratungen jeweils störungsfrei abliefen, hat auch die administrative Sekretärin Nadia Mencaccini.

Die Schweizer Radio- und Fernsehveranstalter und die Programme haben im Laufe der beschriebenen acht Jahre teilweise mehrfach den Namen gewechselt. Ich verwende in diesem Buch durchweg die aktuellen Namen, also beispielsweise SRF für »Schweizer Radio und Fernsehen«, den öffentlichen Rundfunk in der deutschsprachigen Schweiz. Die Anmerkungen geben die Belegstellen für die vollständigen Entscheidungsbegründungen der UBI und für Urteile des Bundesgerichts an. Sie enthalten oft auch den Link zu den Videos der inkriminierten Sendungen. Weitere Anmerkungen vermitteln Erläuterungen zu erwähnten Institutionen, Personen und Fachbegriffen. Sie verweisen auf Literatur zur Journalistik. Und sie liefern Ergebnisse von Schweizer Volksentscheiden, um die es in bestimmten Sendungen ging.

Vielen gebührt Dank, dass dieses Buch so vorliegt. Natürlich vor allem den Mitgliedern der UBI und ihrem Sekretariatsleiter Pierre Rieder, der die meisten Entscheidungsbegründungen verfasst hat, aber auch den weiteren Angehörigen des Sekretariats. Danken möchte ich Rüdiger Steiner, dass er Interesse hatte, dieses Buch ins Verlagsprogramm des UVK Konstanz aufzunehmen. Zum erfolgreichen Abschluss des Manuskripts beigetragen haben auch Romain Kohn in Luxemburg, Roland Türk in Bozen, Olivier Hermanns in Eupen und Markus Kaufmann in Vaduz. Und herzlich danken möchte ich meiner Frau Marlis Prinzing, die den Fortgang des Manuskripts mit warmem Interesse verfolgt hat und meine erste kritische Gegenleserin war.

Teil 1:

Beschwerden gegen Rundfunksendungen

Wie kann sich das Publikum gegen einseitige, hetzerische, diskriminierende, in irgendeiner Weise schädliche Rundfunksendungen in verschiedenen Ländern wehren? Auf welchem Weg können Bürgerinnen und Bürger einschreiten, wenn sie unseriösen Journalismus feststellen? Hier folgt ein Überblick über die Eingriffsmöglichkeiten und Verfahren in allen mehrheitlich deutschsprachigen Ländern und in deutschsprachigen Regionen der Länder mit einer anderen Mehrheitssprache. Die Grundsätze, die Radio und Fernsehen einhalten sollten, sind überall ähnlich. Die Verfahren aber sind verschieden und oft auch verworren.

1 Deutschland: Die große Unübersichtlichkeit

Die *Bundesrepublik Deutschland* ist das größte Land im deutschen Sprachraum. Sie dehnt sich zwischen Alpenkette im Süden und der See im Norden aus, grenzt an Dänemark, Polen, Tschechien, Österreich (Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg), die Schweiz (St. Gallen, Thurgau, Schaffhausen, Zürich, Aargau, Baselland, Basel-Stadt), Frankreich (Alsace, Lorraine), Luxemburg, Belgien (Wallonien, Ostbelgien) und die Niederlande und zählt 82 Millionen Einwohner. Die Sprache der Bevölkerung ist Deutsch. Über die offizielle Sprache sollen auch die Immigranten integriert werden, die weiterhin vorwiegend oder zusätzlich Türkisch, Kurdisch, Italienisch, Spanisch, Kroatisch, Serbisch, Griechisch, Russisch, Farsi, Friesisch, Dänisch oder Sorbisch sprechen.

Deutschland kennt das duale Rundfunksystem mit starken öffentlich-rechtlichen und starken privaten Anbietern. Prägend für die Medienregulierung ist die föderalistische Ordnung, in der die Bundesländer für die Medienpolitik zuständig sind. So stellt die ARD als größter öffentlich-rechtlicher Sender eine Kette von regionalen Rundfunkanstalten dar – mit dem Westdeutschen Rundfunk (WDR) in Köln, dem Norddeutschen Rundfunk (NDR) in Hamburg, dem Südwestrundfunk (SWR) in Stuttgart, dem Bayerischen Rundfunk (BR) in München, dem Hessischen Rundfunk (HR) in Wiesbaden, dem Saarländischen Rundfunk (SR) in Saarbrücken, dem Mitteldeutschen Rundfunk (MDR) in Leipzig, dem Rundfunk Berlin-Brandenburg (RBB) in Berlin und Radio Bremen in Bremen. Der andere große öffentlich-rechtliche Sender, das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF) in Mainz, basiert auf einem Länder-Staatsvertrag. Den Öffentlich-Rechtlichen stehen private Giganten wie RTL in Köln und Sat.1/PRO SIEBEN in Unterföhring bei München gegenüber. Dazu kommen weitere Public Service-Anbieter (wie »Deutschlandfunk«, »Phoenix« oder »arte«) und Hunderte von privaten Hörfunk- und Fernsehangebietern.

Den Rahmen für die Medien setzt das *Grundgesetz* der Bundesrepublik Deutschland in Artikel 5: »Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt. Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.«⁵ Artikel 18 macht hingegen die zusätzliche Einschränkung, dass diese Grundrechte verwirke, wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit, die Lehrfreiheit, die Versammlungsfreiheit, die Vereinigungsfreiheit, das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis, das Eigentum oder das Asylrecht zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbraucht. Das Bundesverfassungsgericht taxiere die Verwirkung und ihr Ausmaß.⁶ Das Bundesverfas-

sungsgericht hat dann allerdings vor allem die Pressefreiheit gestärkt, etwa im Spiegel-Urteil von 1966⁷ und im Cicero-Urteil von 2007⁸. Die Bundesländer wiederum erließen Landespressegesetze, Landesrundfunkgesetze für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk und Landesmediengesetze für den privaten Rundfunk und Telemedien und schlossen Medienstaatsverträge. Als Beispiel sei hier *Baden-Württemberg* angeführt. Im *Landespressegesetz* von 1964⁹ wird nochmals die Pressefreiheit bekräftigt. Die Presse diene der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (§ 1). Sie erfülle eine öffentliche Aufgabe, »wenn sie in Angelegenheiten von öffentlichem Interesse Nachrichten beschafft und verbreitet, Stellung nimmt, Kritik übt oder auf andere Weise an der Meinungsbildung mitwirkt« (§ 3). Zugesagt wird auch das Zeugnisverweigerungsrecht für Journalistinnen und Journalisten, außer die Veröffentlichung stehe in Verbindung mit einer Straftat (§ 23). Dies alles gelte, wird im Gesetz gesagt, analog auch für den Rundfunk.

Wenden wir uns zunächst dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu, der uns im Süden in der Gestalt des Südwestrundfunks (SWR) entgegentritt, jener Anstalt, die die beiden Bundesländer Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz abdeckt. Im *SWR-Staatsvertrag* sind die Grundsätze festgehalten, die für den Journalismus des SWR gelten. Es heißt dort: »Er hat in seinen Angeboten einen objektiven und umfassenden Überblick über das internationale, europäische, bundesweite sowie im Schwerpunkt über das länder- und regionenbezogene Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben. Er soll hierdurch auch die internationale Verständigung, die europäische Integration und den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Bund und Ländern fördern. Seine Angebote haben der Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung zu dienen. Er hat Beiträge insbesondere zur Kultur anzubieten. Auch Unterhaltung soll einem öffentlich-rechtlichen Angebotsprofil entsprechen.«¹⁰

Weiter sagt der Staatsvertrag: »Der SWR ist in seinen Angeboten an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden und der Wahrheit verpflichtet. Er trägt zur Verwirklichung der freiheitlich demokratischen Grundordnung bei und fördert die Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland. Der SWR hat in seinen Angeboten die Würde des Menschen sowie die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer zu achten. Er soll dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit, vor Glauben und Meinung anderer zu stärken, die Gleichstellung von Frau und Mann zu fördern und die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung zu verringern. Die Angebote dürfen sich nicht gegen die Völkerverständigung oder gegen die Wahrung von Frieden und Freiheit richten. Sie sollen auf ein diskriminierungsfreies Miteinander in der Gesellschaft hinwirken. Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen, auch beim Einsatz virtueller Elemente, zu entsprechen. Sie sind gewissenhaft zu recherchieren und müssen wahrheitsgetreu und sachlich sein. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen. Die Redakteurinnen und Redakteure sind bei der Auswahl und

Sendung der Nachrichten zur Objektivität und Überparteilichkeit verpflichtet. Kommentare sind deutlich von Nachrichten zu trennen und unter Nennung der Verfasserin oder des Verfassers als persönliche Stellungnahme zu kennzeichnen. Sie haben dem Gebot journalistischer Fairness zu entsprechen. In allen Angelegenheiten von öffentlichem Interesse sind die verschiedenen Auffassungen im Gesamtangebot ausgewogen und angemessen zu berücksichtigen. Das Gesamtangebot darf weder einseitig den Interessen einer Partei oder Gruppe noch Sonderinteressen gleich welcher Art dienen.«¹¹

Wer feststellt, dass der SWR diese Grundsätze im einen oder anderen Fall nicht einhält, kann Beschwerde führen. Das Beschwerdeverfahren ist im Staatsvertrag, in der SWR-Satzung und in der Geschäftsordnung des Rundfunkrates geregelt. Im Staatsvertrag steht: »Jede Person hat das Recht, sich mit einer Beschwerde an den SWR zu wenden. Die Beschwerden sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten schriftlich unter Angabe der wesentlichen Entscheidungsgründe zu bescheiden. Hilft die Intendantin oder der Intendant einer Programmbeschwerde nicht ab, so kann die Beschwerde führende Person den Rundfunkrat anrufen und die Beratung der Beschwerde verlangen.«¹²

Die Hauptakteure im Beschwerdeverfahren sind also der *Intendant* bzw. die Direktoren eines Landessenders und der *Rundfunkrat*. Der Rundfunkrat ist das 74köpfige Aufsichtsgremium über den SWR. Ihm gehören Delegierte wichtiger gesellschaftlicher und politischer Gruppierungen aus Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz an. Nicht Einsitz nehmen können Mitglieder des SWR-Verwaltungsrates, Angestellte und Mitarbeitende des SWR, Mitglieder der Regierungen und Parlamente von Ländern, Bund und Europäischer Gemeinschaft (mit Ausnahme der Delegierten der Landtage) sowie die politischen Beamten aller Ebenen. Die Amtszeit des Rundfunkrates beträgt fünf Jahre; insgesamt kann ihm ein Mitglied 15 Jahre angehören. Er überwacht die Einhaltung der Programmgrundsätze: »Er kann feststellen, dass einzelne Angebote oder deren Bestandteile gegen diese Grundsätze verstoßen, und die Intendantin oder den Intendanten auffordern, einen festgestellten Verstoß nicht fortzusetzen oder künftig zu unterlassen. Die Beanstandungen des Rundfunkrates sind schriftlich zu begründen.«¹³ Die Sitzungen des Rundfunkrates finden grundsätzlich öffentlich statt.¹⁴ Aber just der für die Behandlung von Beschwerden zuständige Programmausschuss tagt nicht öffentlich.

Das Beschwerdeverfahren läuft in drei Phasen ab: In der ersten Phase wird eine bei der Gremiengeschäftsstelle eingetroffene Programmbeschwerde an den Intendantin oder den Intendanten überwiesen oder, falls die Landesprogramme von Baden-Württemberg oder Rheinland-Pfalz betroffen sind, an die jeweilige Landessenderdirektorin oder den zuständigen Landessenderdirektor oder, falls es um datenschutzrechtliche Probleme geht, an den Datenschutzbeauftragten. Innerhalb von zwei Monaten erhält die Beschwerde führende Person eine Antwort. Falls der Intendant oder die jeweils

zuständige Stelle eine Beschwerde für begründet hält, muss das dem Vorsitzenden des Rundfunkrates und über ihn dem Programmausschuss mitgeteilt werden.

Die zweite Phase beginnt dann, wenn die Beschwerde führende Person mit dem Bescheid nicht einverstanden ist. Sie kann jetzt den Rundfunkrat anrufen und verlangen, dass er die Beschwerde berät. Nun nimmt sich der Programmausschuss der Sache an. In der förmlichen Behandlung der Beschwerde wird der Intendant oder der Direktor des betroffenen Landessenders angehört. In der dritten Phase wird die Beschwerde führende Person vom Ergebnis und den Erwägungen des Programmausschusses unterrichtet.¹⁵

Baden-Württemberg ist auch am Zweiten Deutschen Fernsehen (ZDF) beteiligt. Dort gilt Ähnliches. Seine Grundsätze sind in der Satzung so umschrieben: »In den Angeboten der Anstalt soll den Fernsehteilnehmern und den Nutzern von Telemedien in ganz Deutschland ein objektiver Überblick über das Weltgeschehen, insbesondere ein umfassendes Bild der deutschen Wirklichkeit, vermittelt werden. Die Angebote sollen eine freie individuelle und öffentliche Meinungsbildung fördern. – Das Geschehen in den einzelnen Ländern und die kulturelle Vielfalt Deutschland sind angemessen in den Angeboten darzustellen. – Die Anstalt hat in ihren Angeboten die Würde des Menschen zu achten und zu schützen. Sie soll dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit, vor Glauben und Meinung anderer und auch vor Natur und Umwelt zu stärken. Die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung sind zu achten. Die Angebote sollen dabei vor allem die Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland fördern sowie der gesamtgesellschaftlichen Integration in Frieden und Freiheit und der Verständigung unter den Völkern dienen.«¹⁶

Auch beim ZDF sind im Beschwerdeverfahren der *Intendant* und der *Fernsehrat* die Hauptakteure. Der 77-köpfige Fernsehrat des ZDF ist ebenfalls aus Deputierten aller relevanten gesellschaftlichen Gruppierungen zusammengesetzt. Er tagt als Plenum grundsätzlich öffentlich, aber seine Ausschüsse beraten hinter verschlossenen Türen. Wer gegen eine Sendung Beschwerde führt, muss dies bis spätestens zwei Monate nach Ausstrahlung der Sendung tun. Beschwerde führende Personen müssen identifizierbar sein und ihr Begehren schriftlich vorbringen. Beschwerden sind nur möglich gegen bereits ausgestrahlte Sendungen, und sie müssen angeben, welche Programmgrundsätze vermutlich verletzt sind. Bei Mehrfach- und Massenbeschwerden wird eine Beschwerde als Leitbeschwerde gewählt und an Stelle aller andern behandelt. Die Beschwerde gelangt entweder an den Intendanten oder an den Fernsehrat. In jedem Fall muss sie der Intendant innerhalb eines Monats beantworten. Seine Stellungnahme geht auch dem Vorsitzenden des Fernsehrates zu.

Ist die Beschwerde führende Person mit der Antwort des Intendanten nicht zufrieden und fordert sie eine Behandlung durch den Fernsehrat, dann fungiert der zuständige Programmausschuss des Fernsehrates als Beschwerdeausschuss. Gegenüber dem Ausschuss nimmt der Intendant nochmals erläuternd Stellung. Der Ausschuss sieht

sich die beanstandete Sendung an und bestimmt aus seiner Mitte zwei Berichterstat-ter, die sich mit der Beschwerde intensiv befassen und einen Antrag vorbereiten. Das Ergebnis seiner Beratung legt der Ausschuss in der Form einer Beschlussempfehlung dem Fernsehrat vor. Über den Ausgang der Beratung wird die Beschwerde führende Person schriftlich informiert.

Der Fernsehrat kann folgende fünf Varianten des Beschlusses wählen: a) Er stellt einen Verstoß gegen die Programmgrundsätze fest und verpflichtet den Sender, die Beanstandung auszustrahlen; b) Er stellt einen Verstoß gegen die Programmgrundsätze fest und formuliert seine Kritik, seine Anregungen und seine Erwartungen an die Verantwortlichen im ZDF; c) Er stellt einen Verstoß gegen die Programmgrundsätze fest, verzichtet aber auf weitere Bemerkungen; d) Er stellt keinen Verstoß gegen die Programmgrundsätze fest und weist die Beschwerde zurück, macht aber dennoch Anregungen oder kritische Bemerkungen an die Adresse der Verantwortlichen im ZDF; e) Er stellt keinen Verstoß gegen die Programmgrundsätze fest und weist die Beschwerde als unbegründet zurück.¹⁷

Das *Landesmediengesetz* Baden-Württembergs von 2013¹⁸, das sich mit dem privaten Rundfunk befasst, stellt seinerseits Grundsätze auf, an die sich die kommerziellen Radio- und Fernsehprogramme zu halten haben. So verlangt es: »Rundfunkprogramme sind an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden und der Wahrheit verpflichtet. Sie tragen zur Verwirklichung der freiheitlich demokratischen Grundordnung bei. Sie haben die Würde des Menschen und die Überzeugung anderer, insbesondere im religiösen und weltanschaulichen Bereich, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie Ehe und Familie zu achten. Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre sind einzuhalten. Die Rundfunkvollprogramme sollen zur Darstellung der Vielfalt im deutschsprachigen und europäischen Raum mit einem angemessenen Anteil an Information, Kultur und Bildung beitragen; die Möglichkeit, Spartenprogramme anzubieten, bleibt hiervon unberührt. Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Sie müssen unabhängig und sachlich sein. Nachrichten und Berichte sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen. Noch nicht ausreichend verbürgte Nachrichten und Berichte dürfen nur veröffentlicht werden, wenn sie mit einem erkennbaren Vorbehalt versehen sind. Tatsachenbehauptungen, die sich als falsch erwiesen haben, sind unverzüglich und angemessen richtig zu stellen. Kommentare sind von der Berichterstattung deutlich zu trennen und unter Nennung des Verfassers als solche zu kennzeichnen. Die Personen oder Stellen, die durch eine Nachricht oder einen Bericht wesentlich betroffen werden, sollen vor der Verbreitung nach Möglichkeit gehört werden. Sendungen, die in den Privatbereich einer Person ohne deren Einwilligung eingreifen, sind nur zulässig, soweit der Eingriff in den Privatbereich im Einzelfall durch das Informationsinteresse

der Öffentlichkeit gefordert wird und in angemessenem Verhältnis zur Bedeutung der Sache für die Öffentlichkeit steht. Die Intimsphäre ist in jedem Fall zu achten. Bei der Wiedergabe von Meinungsumfragen, die von Rundfunkveranstaltern durchgeführt werden, ist ausdrücklich anzugeben, ob sie repräsentativ sind.«¹⁹

Weiter sagt das Gesetz: »Der private Rundfunk erfüllt eine öffentliche Aufgabe, wenn er in Angelegenheiten von öffentlichem Interesse Nachrichten beschafft und verbreitet, Stellung nimmt, Kritik übt oder auf andere Weise an der Meinungsbildung mitwirkt.«²⁰ Und: Privater Rundfunk dient der freien Meinungsbildung.«²¹ Außerdem wird auf den Jugendschutz hingewiesen. Auch gegen Sendungen privater Rundfunkmedien kann Beschwerde erhoben werden, und zwar bei der *Landesanstalt für Kommunikation von Baden-Württemberg*. Das Gesetz sagt nicht genau, wie das Verfahren läuft. Es verlangt nur, dass die Landesanstalt auf eine Beschwerde hin mitzuteilen habe, ob und gegebenenfalls in welcher Weise sie tätig geworden sei.²² Eine Rolle spielt jedenfalls der *Medienrat*. Er ist das für die privaten Medien zuständige Gegenstück zum SWR-Rundfunkrat und zum ZDF-Fernsehrat. Im Medienrat sitzen gegen 40 Vertreter gesellschaftlicher und politischer Gruppen aus Baden-Württemberg. Eine seiner Aufgaben ist es, den Vorstand der Landesanstalt für Kommunikation zu unterrichten und Maßnahmen vorzuschlagen, wenn er zur Auffassung kommt, dass im privaten Rundfunk Vorschriften des Gesetzes, insbesondere die Bestimmungen zur Sicherung der Meinungsvielfalt, nicht eingehalten seien. Der Vorstand ist dann an die Beurteilung des Medienrates gebunden.²³

Landesanstalt für Kommunikation und Medienrat sind nur für die regionalen und lokalen privaten Programme von Baden-Württemberg zuständig.²⁴ Geht es um bundesweite private Programme und dort um allgemeine Programmgrundsätze, Werbeleitlinien, Regeln zu Gewinnspielformaten und Jugendschutz, kann man sich an das von der Landesmedienanstalt Saarland eingerichtete *Bürgerportal der Landesmedienanstalten* wenden²⁵. Dort steht auf der Website ein Beschwerdeformular bereit. Beschwerden gegen bundesweite private Programme, soweit sie nicht den Jugendschutz betreffen, werden in der *Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK)*, bestehend aus den Direktoren der 14 Landesmedienanstalten, beraten. Geht es um Verstöße gegen den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, kommen die *Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen*²⁶, die *Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia*²⁷ und die *Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft*²⁸ ins Spiel. Aufsichtsorgan ist die *Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)* der Landesmedienanstalten.²⁹

Zum Vergleich hier noch ein kurzer Blick auf den *Westdeutschen Rundfunk (WDR)* in Köln: Der WDR hat eine Publikumsstelle eingerichtet, die Beschwerden entgegennimmt und dem Intendanten einen Vorschlag für seine Entscheidung unterbreitet. Vierteljährlich berichtet der Intendant dem Rundfunkrat über erledigte Programmbeschwerden. Auch beim WDR erhält die Beschwerde führende Person innerhalb eines Monats eine Antwort vom Intendanten. Innerhalb eines weiteren Monats kann sie den Rundfunkrat anrufen, der dann die Beschwerde förmlich

behandelt.³⁰ Die Ausschüsse des Rundfunkrates tagen nicht öffentlich, das Plenum kann öffentlich tagen.³¹

Das Beschwerdeverfahren in Deutschland ist vergleichsweise unausgegoren und undurchsichtig. Als es 2014 zu einer Beschwerdeflut wegen der Ukraine-Berichterstattung kam, haben einige Sender insofern aufgerüstet, als sie transparenter und publikumsfreundlicher geworden sind. Aber es besteht ein Zuständigkeitswirrwarr. Wie soll das Fernsehpublikum wissen, dass man sich an jeweils verschiedene Stellen wenden muss, je nachdem, ob es sich um bundesweite oder um regionale Programme, um öffentlich-rechtliche oder um private, um Programmgrundsätze, Datenschutz, Werbung oder Jugendschutz handelt? Wie soll ein Bürger sich merken können, dass für die »Tagesschau« ein anderer Sender zuständig ist als für das Medienmagazin »Zapp«, für die Talkshow »Anne Will« ein anderer als für »Zimmer frei«, und dass man sich bei »RTL explosiv« an eine andere Stelle wenden muss als beim »heute journal«? Die Stellung des jeweiligen Intendanten ist bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern enorm stark. Er handelt weitgehend in eigener Sache. Der Rundfunkrat kommt nur zum Zug, wenn der Beschwerdeführer nicht klein beigt. In welcher Form und mit welcher Rechtsmittelbelehrung die Beschwerde führende Person schließlich Antwort erhält, ist nicht geklärt. Das Verfahren spielt sich hauptsächlich hinter verschlossenen Türen ab.

2 Österreich: Die hohe Hürde für Bürger

Die *Republik Österreich* markiert den östlichsten Bereich des deutschsprachigen Raumes. Sie liegt im Alpengebiet und grenzt an Deutschland (Bayern), Tschechien, die Slowakei, Ungarn, Slowenien, Italien (Friuli-Venezia Giulia, Veneto, Südtirol), die Schweiz (Graubünden und St. Gallen) sowie Liechtenstein und zählt 8,5 Millionen Einwohner. Die offizielle Sprache ist Deutsch. Der Staat anerkennt aber auch die Sprachen autochthoner Volksgruppen, zu denen Kroatisch, Ungarisch, Slowenisch, Burgenland-Kroatisch, Tschechisch, Slowakisch und Romani gehören.

In dieser Republik verfügt der *Österreichische Rundfunk (ORF)* als öffentlich-rechtlicher Sender seit jeher über eine starke Stellung. Österreich hat privates, kommerzielles Fernsehen erst sehr spät zugelassen. Es gibt inzwischen aber über 70 private Radios und über 170 private oder genossenschaftliche TV-Angebote. Grundsätzlich gilt Medienfreiheit. Der ORF soll gemäß Gesetz für »eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen einschließlich der Berichterstattung über die Tätigkeit der gesetzgebenden Organe und gegebenenfalls der Übertragung ihrer Verhandlungen« sorgen, Kommentare, Standpunkte und kritische Stellungnahmen »unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen« verbreiten und »eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität« absondern. Unabhängigkeit sei Recht und Pflicht der journalistisch Mitarbeitenden. Sie bedeute Unabhängigkeit von Staats- und Parteinfluss, politischen und wirtschaftlichen Lobbies, aber auch von anderen Medien.³²

In den Programmgrundsätzen des ORF steht unter anderem, dass alle Sendungen in ihrer Aufmachung und ihrem Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten müssten. Sie dürften nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Alter, Behinderung, Religion und Nationalität aufreizen. Das Gesamtangebot habe sich »um Qualität, Innovation, Integration, Gleichberechtigung und Verständigung zu bemühen«. Die umfassende Information solle »zur freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung im Dienste des mündigen Bürgers und damit zum demokratischen Diskurs der Allgemeinheit beitragen«. Die Information habe »umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein«. Alle Nachrichten und Berichte seien sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, Nachricht und Kommentar seien deutlich voneinander zu trennen. Die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen sei angemessen zu berücksichtigen, die Menschenwürde, Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre des Einzelnen seien zu achten. Die Programme dürfen keine Inhalte umfassen, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen ernsthaft beeinträchtigen können, vor allem keine Inhalte, die Pornografie oder grundlose Gewalttätigkeiten zeigen. Bei Hörfunk- und Fernsehsendungen, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beein-

trächtigen können, sei durch die Wahl der Sendezeit oder sonstige Maßnahmen dafür zu sorgen, dass sie diese Sendungen in der Regel nicht sehen oder hören.³³ Auch die privaten Rundfunkmedien müssen sich an Grundsätze halten. Das Privatradiogesetz verlangt, dass die Hörfunksender den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt entsprechen. Sie sollen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darstellen und dabei den wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen Gelegenheit zur Meinungsäußerung geben. Die Sendungen dürfen keinen pornografischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben. Sie müssen auf die Menschenwürde und Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass aufgrund von ethnischer Herkunft, Geschlecht, Behinderung, Religion und Nationalität aufreizen. Nachrichten seien vor ihrer Verbreitung sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.³⁴ Umfänglich sind auch die Vorschriften zur Werbung und zum Sponsoring. So ist Werbung für Tabak und Spirituosen verboten, ebenso Schleichwerbung.³⁵ Für das private Fernsehen gelten analoge Bestimmungen.³⁶

Gegen die Verletzung der Programmgrundsätze sowohl des ORF als auch der privaten Rundfunkveranstalter kann Beschwerde erhoben werden. Beschwerde führen gegen den ORF können a) Personen, die behaupten, durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein, b) gebührenzahlende oder explizit gebührenbefreite Personen, die von mindestens 120 weiteren Personen per Unterschrift unterstützt werden, und c) Unternehmen, deren rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die behauptete Verletzung berührt werden.³⁷ Beschwerde führen gegen private Radio- und Fernsehveranstalter können im Prinzip die gleichen Klägerkategorien – mit zwei Unterschieden: Bei Radios besteht die Legitimation nicht direkt geschädigter Bürgerinnen und Bürger darin, dass sie im Bundesland wohnen, in dem der betroffene Hörfunk zugelassen ist, und dass sie das Wahlrecht zum Landtag besitzen; sie müssen hingegen nur 100 Unterschriften beibringen. Beim privaten Fernsehen ist beschwerdelegitimiert, wer das betreffende Programm zu Hause oder mobil empfangen kann; nötig sind indes 120 Unterschriften. Außerdem sind besondere Beschwerden aus Konsumentenschutzinteressen möglich.³⁸ Beschwerden müssen innerhalb von sechs Wochen nach der inkriminierten Sendung eingereicht werden.

Über Beschwerden entscheidet die Kommunikationsbehörde Austria (*KommAustria*), die österreichische Regulierungsbehörde.³⁹ Ihre fünf Mitglieder werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung ernannt. Sie müssen Juristen sein, sind hauptberuflich tätig und dürfen nicht gleichzeitig der Bundesregierung, dem Nationalrat, einer Landesregierung oder dem europäischen Parlament angehören und weder Staatssekretäre noch Funktionäre einer politischen Partei noch leitende Beamte und erst recht nicht Abhängige des ORF oder anderer Medienunternehmen sein.⁴⁰

Die *KommAustria* hat über eine Beschwerde spätestens sechs Wochen nach ihrem Eintreffen zu entscheiden. Sie prüft dabei, ob eine Rechtsverletzung vorliegt. In Laufe

des Verfahrens wird der Beschwerdegegner angehört. Wird eine Rechtsverletzung festgestellt und dauert sie noch an, kann die KommAustria den Entscheid des betreffenden Organs aufheben. Sie kann vom Sender verlangen, eine gutgeheißene Beschwerde im Programm zu veröffentlichen.⁴¹ Die *KommAustria* begründet ihre Entscheidungen ausführlich und veröffentlicht sie.⁴²

Das österreichische Beschwerdeverfahren ist insofern vorbildlich, als eine unabhängige Instanz über alle Beschwerden entscheidet und dass die Verantwortlichen der Rundfunkanstalten nicht in eigener Sache richten. Die *KommAustria* nimmt eine seriöse Prüfung der Beschwerden vor und wägt die Argumente beider Seiten sorgfältig ab. Die Verfahren werden zügig abgeschlossen. Die Krux liegt dort, wo Beschwerdeführer, die von einer Sendung nicht direkt betroffen sind, Unterschriften beibringen müssen: 120 bei Programmen des ORF und bei privaten Fernsehprogrammen, 100 bei privaten Radioprogrammen, in einer Frist von sechs Wochen. In der Schweiz müssen Beschwerdeführer im gleichen Fall innerhalb von vier Wochen 20 Unterschriften sammeln. Wer nicht verbandlich organisiert ist, schafft die 100–120 Unterschriften in sechs Wochen kaum. Die Hürde ist zu hoch.

3 Schweiz: Der transparente Papiertiger

Die *Schweizerische Eidgenossenschaft* liegt im Alpengebiet zwischen Deutschland (Baden-Württemberg und Bayern), Österreich (Vorarlberg und Tirol), Liechtenstein, Italien (Valle d'Aosta, Piemonte, Lombardia und Südtirol) und Frankreich (Rhône-Alpes, Franche-Comté und Alsace) und zählt acht Millionen Einwohner. Sie ist ein viersprachiges Land mit klar definierbaren Sprachregionen. Zwei Drittel der Bevölkerung im Norden, im Osten und im Zentrum des Landes sprechen Deutsch. Knapp ein Viertel der Bevölkerung im Westen des Landes – la Suisse romande – spricht Französisch. Ein Zwanzigstel der Bevölkerung im Süden – la Svizzera italiana – spricht Italienisch. Und ein Zweihundertstel der Bevölkerung im Südosten des Landes – la Svizra rumantscha – spricht Rätoromanisch. Diese vier Sprachen sind die von der Verfassung anerkannten Landessprachen.⁴³ Dazu kommen weitere Sprachen neuerer Immigranten – wie Spanisch, Portugiesisch, Serbisch, Kroatisch, Türkisch, Kurdisch, Tamilisch.

Die *Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG)* als Public Service-Anbieter ist in vier sprachregionale Unternehmenseinheiten gegliedert – Schweizer Radio und Fernsehen (SRF) für die Deutschschweiz, Radio Télévision Suisse (RTS) für die französische Schweiz, Radiotelevisione Svizzera di lingua italiana (RSI) für die italienische Schweiz und Radiotelevision Svizra Rumantscha (RTR) für die rätoromanische Schweiz. Die fünfte Unternehmenseinheit ist der für das Ausland bestimmte Onlinekanal swissinfo (SWI). In den drei Hauptsprachen betreibt die SRG je zwei Fernsehprogramme und drei Radioprogramme, dazu kommen das rätoromanische Radio sowie Spezialprogramme und swissinfo als Onlineangebot für das Ausland. Private Radios, sprachregionale und lokale, die über eine Konzession verfügen, gibt es 49. Mit einer Konzession senden auch 13 private Regional-TV-Sender. Private Rundfunkmedien mit einer Konzession müssen einen Leistungsauftrag erfüllen und erhalten als Belohnung Gelder aus dem Gebührentopf. Ohne Konzession senden in der Schweiz 59 Radioveranstalter und 141 TV-Stationen. Gegen sämtliche in der Schweiz angemeldeten Rundfunkmedien können sich die Bürgerinnen und Bürger mit Beschwerden wenden, wenn ihnen an den Inhalten etwas nicht passt.

Die Bundesverfassung garantiert die Medienfreiheit, verbietet die Zensur und gewährleistet das Redaktionsgeheimnis.⁴⁴ Sie sagt Radio und Fernsehen die Unabhängigkeit und die Autonomie in der Programmgestaltung zu und trägt ihnen auf: »Radio und Fernsehen tragen zur Bildung und kulturellen Entfaltung, zur freien Meinungsbildung und zur Unterhaltung bei. Sie berücksichtigen die Besonderheiten des Landes und die Bedürfnisse der Kantone. Sie stellen die Ereignisse sachgerecht dar und bringen die Vielfalt der Ansichten angemessen zum Ausdruck.«⁴⁵ Im Radio- und Fernsehgesetz werden die Anforderungen an die Programme verdeutlicht: Alle Sendungen müssen die Grundrechte beachten, insbesondere die Menschenwürde respek-

tieren, sie dürfen keine Diskriminierung ausüben, nicht zum Rassenhass beitragen und weder die öffentliche Sicherheit gefährden noch Gewalt verherrlichen oder verharmlosen. Sie dürfen die innere oder äußere Sicherheit des Bundes oder der Kantone, ihre verfassungsmäßige Ordnung oder die Wahrnehmung völkerrechtlicher Verpflichtungen der Schweiz nicht gefährden. Sendungen mit Informationsgehalt müssen Tatsachen und Ereignisse sachgerecht darstellen, so dass sich das Publikum eine eigene Meinung bilden kann. Ansichten und Kommentare müssen als solche erkennbar sein. Konzessionierte Programme müssen in der Gesamtheit ihrer redaktionellen Sendungen die Vielfalt der Ereignisse und Ansichten angemessen zum Ausdruck bringen.⁴⁶ Durch die Wahl der Sendezeit oder anderer Maßnahmen sei dafür zu sorgen, dass Minderjährige nicht mit Sendungen konfrontiert werden, welche ihre körperliche, geistig-seelische, sittliche oder soziale Entwicklung gefährden.⁴⁷ Festgeschrieben ist aber auch, dass niemand von einem Programmveranstalter die Verbreitung bestimmter Darbietungen und Informationen verlangen kann.⁴⁸

Das Gesetz äußert sich auch zur Werbung. Werbung muss deutlich vom redaktionellen Teil getrennt und als solche eindeutig erkennbar sein. Verboten ist Werbung für alkoholische Getränke, für politische Parteien, für Kandidaten für politische Ämter und für Themen, welche Gegenstand einer Volksabstimmung sind, für religiöse Bekenntnisse und die sie vertretenden Institutionen und Personen, für Heilmittel sowie für Verkaufsangebote von Heilmitteln und medizinischen Behandlungen. Unzulässig ist Werbung, die religiöse oder politische Überzeugungen herabmindert, irreführend und unlauter ist oder zu einem Verhalten anregt, das die Gesundheit, die Umwelt oder die persönliche Sicherheit gefährdet.⁴⁹ Werbung, die sich an Minderjährige richtet oder in der Minderjährige erscheinen, darf weder deren mangelnde Lebenserfahrung ausnützen noch sie in ihrer körperlichen und seelischen Entwicklung beeinträchtigen. Verkaufsangebote dürfen sich nicht an Minderjährige richten.⁵⁰ In den Radioprogrammen der SRG ist Werbung verboten.⁵¹ Gesponserte Sendungen dürfen weder zum Abschluss von Rechtsgeschäften über Waren oder Dienstleistungen der Sponsoren oder von Dritten anregen noch Aussagen werbenden Charakters über Waren und Dienstleistungen enthalten. Sendungen dürfen nicht von Sponsoren finanziert werden, die zur Hauptsache Produkte herstellen oder verkaufen oder Dienstleistungen anbieten, für welche Werbung verboten ist.⁵²

Die Möglichkeit von Programmbeschwerden gegen Radio und Fernsehen ist auf Verfassungsstufe festgelegt.⁵³ Das Radio- und Fernsehgesetz regelt das Verfahren. Es ist dreistufig. Wer sich über eine Radio- oder Fernsehsendung ärgert, wer mit einer ganzen Abfolge von Sendungen nicht einverstanden ist oder wer behauptet, ihm sei der Zugang zum Programm verweigert worden, muss sich in der *ersten Stufe* mit einer *Beanstandung* spätestens 20 Tage nach der Ausstrahlung der Sendung oder nach der Zugangsverweigerung an eine *Ombudsstelle* wenden.⁵⁴ Die Ombudsstellen sind nach Sprachgebieten organisiert. In den drei Hauptsprachregionen, in der deutschen, französischen und italienischen Schweiz, existieren je eine Ombudsstelle für Beanstan-